

Unterscheidung der Auskunft bezüglich des Trennungsunterhalts von der Auskunft für den Geschiedenenunterhalt

— § 114 ZPO; §§ 1361, 1569, 1580 BGB

OLG Koblenz, Beschl. v. 3.2.2004 – 7 WF 37/04

Die Entscheidung ist abgedruckt in FamRZ 2005, 460 f.

— Anmerkung

Nach der Rechtsprechung des BGH¹ sind ehelicher und nachehelicher Unterhalt **nicht** identisch. Diese Aussage hat Auswirkungen in mehrfacher Hinsicht:

So bestimmt sich der Streitwert für die Gerichtskosten und für die Anwaltsgebühren bei Ansprüchen auf Erfüllung einer **gesetzlichen** Unterhaltspflicht nach § 42 Abs. 1 und 5 GKG. Da nachehelicher Unterhalt und Unterhalt für die Dauer des Getrenntlebens stets verschiedene Gegenstände sind, sind sie gesondert zu bewerten, und zwar **jeweils** nach § 42 Abs. 1 und 5 GKG. In der Regel werden diese Ansprüche in getrennten Verfahren geltend gemacht. Ist dies der Fall, so sind die Streitwerte für jedes Verfahren zu bestimmen und in jedem Verfahren entstehen gesonderte Gebühren. Wird Unterhalt für die Dauer des Getrenntlebens und nachehelicher Unterhalt ausnahmsweise in demselben gerichtlichen Verfahren geltend gemacht, so ist jeder Gegenstand für sich zu bewerten und die Werte sind zu addieren. Nach der Summe der Werte entstehen die Gebühren nur einmal.

Titel, die den Trennungsunterhalt nach § 1361 BGB zum Gegenstand haben, können nach Rechtskraft der Scheidung nicht mehr nach § 323 ZPO angepasst werden. Diese Ansicht hat sich trotz der erheblichen prozessualen Nachteile, die mit ihr für die Parteien verbunden sein können,² allgemein durchgesetzt und entspricht insbesondere der völlig einheitlichen Praxis in der Rechtsprechung.

Die Nichtidentität des Trennungsunterhalts und des nachehelichen Unterhalts hat auch Auswirkungen auf die Auskunft im Unterhaltsrecht, wie die Entscheidung des OLG Koblenz zeigt. Eine zum Trennungsunterhalt erteilte Auskunft entbindet wegen des unterschiedlichen Streitgegenstandes daher grundsätz-

¹ BGHZ 78, 130 = FamRZ 1980, 1099 m. Anm. *Mutschler* = NJW 1980, 2811; FamRZ 1981, 242, 243 m. Anm. *Mutschler* = NJW 1981, 978; BGHZ 103, 62 = FamRZ 1988, 370, 371 f. m. Anm. *Schmitz*, FamRZ 1988, 700, 701 = NJW 1988, 1137.

² Vgl. hierzu *Göppinger/Wax/Vogel*, Unterhaltsrecht, 7. Aufl., Rn 2370 f.

lich nicht von der Auskunftserteilung für den nachehelichen Unterhalt, kann also **vor** Ablauf von zwei Jahren seit der letzten Auskunftserteilung verlangt werden.³ Insoweit steht die Entscheidung des OLG Koblenz in Einklang mit der h.M. Allerdings ist, worauf *Borth*⁴ und *Klein*⁵ aufmerksam machen, stets das **Rechtsschutzinteresse** zu prüfen. Denn die Auskunftserteilung zum Getrenntlebensunterhalt kann zugleich auch eine Erfüllung zum nachehelichen Unterhalt innerhalb der Zeitgrenze gem. §§ 1580, 1605 Abs. 2 BGB darstellen. Soweit sich die Auskunft für beide Arten des Unterhalts auf dieselben Tatsachen, nämlich die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des gleichen Zeitraums bezieht, besteht kein Anlass, den Unterhaltsverpflichteten zweimal mit einem Auskunftsverlangen zu überziehen, wenn dem Berechtigten die entsprechenden Umstände bekannt sind.⁶ Ist der getrennt lebende Unterhaltsberechtigte daher auf Grund der vorhandenen Kenntnis der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Unterhaltsschuldners in der Lage, seine nachehelichen Unterhaltsansprüche der Höhe nach zu berechnen und zu beziffern, entfällt die Auskunftsverpflichtung nach § 1580 Satz 2 i.V.m. § 1605 BGB.

Harald Vogel, Weiterer aufsichtführender Richter am AG
Tempelhof-Kreuzberg

³ OLG Düsseldorf FamRZ 2002, 1038; OLG Hamm FamRZ 1996, 868; AmtsG Mühlendorf FamRZ 1988, 1173; Palandt/*Brudermüller*, BGB, 64. Aufl. 2005, § 1580 Rn 7; *Kinkhammer*, in: Eschenbruch, Der Unterhaltsprozess, 3. Aufl., Rn 5286; *Kalthoener/Büttner/Niepmann*, Die Rechtsprechung zur Höhe des Unterhalts, 9. Aufl. 2004, Rn 608; *Göppinger/Börger*, Vereinbarungen anlässlich der Ehescheidung, 7. Aufl. 1998, Rn 317 Fn 236; *Rotax/Viefhues*, Praxis des Familienrechts, 2. Aufl. 2003, Teil 6 Rn 575; *Finke/Garbe*, Familienrecht, 5. Aufl. 2003, § 3 Rn 387; *Johannsen/Henrich/Büttner*, Eherecht, 4. Aufl. 2003, § 1580 BGB Rn 6 und 15; *Scholz/Stein/Kleffmann*, Praxishandbuch Familienrecht, Teil G Rn 191.

⁴ In *Schwab*, Handbuch des Scheidungsrechts, 5. Aufl. 2004, Teil IV Rn 553.

⁵ *Weinreich/Klein*, Familienrecht, 2. Aufl., § 1580 BGB Anm. 3.

⁶ KG Report 2004, 192; OLG Jena NJW-RR 1997, 516 = FamRZ 1997, 1280 = FuR 1997, 57 = OLG Report Jena 1997, 149, 150.